

PRÄAMBEL ZUR SATZUNG DES 1. POOL SNOOKER CLUB RHEIN-NAHE E.V.

Seit einiger Zeit besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem **1. Snooker Club „Pot Black“ Rhein-Nahe e.V.** und dem **1. Billard Club Bingen e.V.** um gemeinsam den Mitgliedern der jeweiligen Vereine ein umfangreiches Angebot rund um den Billardsport bieten zu können. Damit dies auch in Zukunft gewährleistet ist, haben die für diesen Sportbereich gewählten Verantwortlichen aus beiden Vereinen, die schon bisher in der Zusammenarbeit beider Clubs engagiert waren, die Zusammenführung aller Mitglieder und aller Aktivitäten in einen gemeinsamen Verein beschlossen. Dies soll in der Form geschehen, dass alle interessierten Mitglieder des 1. BC Bingen e.V. in den 1. SC „Pot Black“ Rhein-Nahe e.V. eintreten und der 1. Billard Club Bingen e.V. aufgelöst wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des 1. SC „Pot Black“ Rhein-Nahe e.V. wird dann eine Satzungsänderung des Namens in 1. Pool Snooker Club Rhein-Nahe e.V. beschließen und den Vorstand gemeinsam neu wählen.

Alle Beteiligten sind sich dabei einig, dass der Zweck der Zusammenführung beider Vereine die Fortführung der bisherigen Aktivitäten unter neuen Rahmenbedingungen ist und bleiben wird. Durch Nutzung von Synergien und eines gemeinschaftlichen Marketing- und Sponsoringkonzeptes soll die wirtschaftliche Situation verbessert und dadurch die allgemeine Situation des Billardsportes in Bingen und Umgebung weiter gestärkt werden.

Natürlich wird dabei bewusst auch ein Angebot für neue Mitglieder, die sich noch nicht einem der beiden bisherigen Vereine angeschlossen haben, durch das erweiterte Sportangebot eröffnet. Ganz speziell steht die Jugendförderung im Vordergrund der gemeinsamen Aktivitäten.

Bingen, September 2009

Für den 1. SC "Pot Black" Rhein-Nahe e.V.:

Für den 1. BC Bingen e.V.:

Jörg Jäger, 1. Vors., 1. SC „Pot Black“ e.V.

Valentina Solovjev, 1. Vors., 1. BC Bingen

Olaf Kern, 2. Vors., 1. SC „Pot Black“ e.V.

Marcel Queisser, 2. Vors., 1. BC Bingen

SATZUNG DES 1. POOL SNOOKER CLUB RHEIN-NAHE

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. Pool Snooker Club Rhein-Nahe (Kurzform: 1. PSC).
2. Sitz des Vereins ist Bingen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Billardsports auf sportlicher, gesellschaftlicher und kultureller Basis sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für, insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Billardsport auf allen Ebenen;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen;
 - d) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche des Billardsports, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - f) die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Billardverband Rheinland-Pfalz e.V.
 - b) Sportbund Rheinhessen e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Ehrenvorsitzenden.

3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein bzw. den Billardsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht ohne Stimmrecht beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende erklärt werden.
 2. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
 3. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Beitragsordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss in einer Beitragsordnung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand nach §14 der Satzung,
 - c) ein Kassenprüfer.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung von maximal €500,- pro Person/Jahr ausgeübt werden (§ 3 Nr. 26 a EStG). Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Dies geschieht immer in schriftlicher Form durch einen Aushang im Clubheim. Auf dem Aushang ist das Datum des Aushanges zu vermerken. Des Weiteren müssen die Tagesordnungspunkte auf dem Aushang stehen. Der Aushang befindet sich immer im abgeschlossenen Schaukasten im Vereinsheim. Die zwischen Einberufung und dem Termin liegende Frist soll mindestens vier Wochen betragen.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Vorschlag des Kassenprüfers zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Wahlen, sofern diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand.
9. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag auch geheim.
10. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende.
11. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sofern Sie entweder eine juristische Person oder eine volljährige natürliche Person sind. Jedes dieser stimmberechtigten Mitglieder hat eine Stimme.
12. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
13. Das Stimmrecht kann nur persönlich auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
14. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme des Jugendleiters, der ein Mindestalter von 16 Jahren haben muss und volles Stimmrecht bei Vorstandssitzungen erhält.
15. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands;
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
3. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
5. Wahl des Kassenprüfers;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden,
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer;
2. der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Beisitzern:
 - a) dem Übungsleitervertreter,
 - b) dem Jugendleiter,
 - c) den Abteilungssportwarten
 - d) dem Technikwart/Tablefitter
3. Eine Personalunion ist zulässig, es bleibt aber beim einfachen Stimmrecht pro Vorstandsmitglied.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Kandidatur und die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Erlass von Vereinsordnungen gemäß § 19 dieser Satzung.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

1. Zur Jugend gehört, wer noch in der Altersgruppe U21 spielberechtigt ist. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendleiter ist mindestens 16 Jahre alt und Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle die Jugendarbeit des Vereins nach § 2 dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - f) Hausordnung,
 - g) Spielordnung.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören darf.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht dem des Gesamtvorstandes.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht

und hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands vorzuschlagen. Dies geschieht freiwillig, wenn die Buchführung von einem Steuerberater erledigt wird.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die SOS Kinderdörfer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
4. Im Falle der Verschmelzung, Fusion oder Übernahme mit/durch einen gleichgerichteten Verein gehen das Vereinsvermögen, Inventar und Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliedsversammlung am 11.12.2009 beschlossen.
2. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird zur Änderung dem Vereinsregister angezeigt.

Bingen, den 11.12.2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Protokollführer

Anwesende Mitglieder laut angefügter Anwesenheitsliste